

RS OGH 1962/4/6 100s121/62 (100s122/62)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1962

Norm

JGG 1961 §2

Rechtssatz

Die Frage eines gesundheitlichen Schadens des in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Verwiesenen, der die bekämpfte Maßnahme unzweckmäßig erscheinen läßt, unterliegt nicht der Beurteilung nach dem § 2 JGG, sondern ist eine Frage der Durchführung einer solchen Maßnahme, die gegebenenfalls nach entsprechender Untersuchung durch einen gerichtsärztlichen Sachverständigen zu klären sein wird, zumal gemäß dem § 2 Abs 3 JGG die Entscheidung des Gerichtes jederzeit, daher auch aus Gründen einer Undurchführbarkeit des Vollzuges, geändert werden kann. (Zum JGG 1949)

Entscheidungstexte

- 10 Os 121/62
Entscheidungstext OGH 06.04.1962 10 Os 121/62
Veröff: EvBl 1962/350 S 440

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0088518

Dokumentnummer

JJR_19620406_OGH0002_0100OS00121_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at